



## Mein Kind ist krank und ich muss zur Arbeit – Das sagt das Gesetz

Das Arbeitsgesetz schützt Arbeitnehmende mit Familienpflichten. Bei diesen Pflichten kann es sich um die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 15. Altersjahr oder um die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen handeln.

Artikel 36 des Arbeitsgesetzes (ArG) sieht einige besondere Bestimmungen vor, die bei der Beschäftigung von Angestellten mit Familienpflichten eingehalten werden müssen, und zwar:

- Der Arbeitgeber muss bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten auf die Familienpflichten Rücksicht nehmen.
- Arbeitnehmende mit Familienpflichten dürfen nur zu Überstunden herangezogen werden, wenn sie damit einverstanden sind.
- Auf ihr Verlangen hin muss der Arbeitgeber Arbeitnehmenden mit Familienpflichten eine Mittagspause von mindestens anderthalb Stunden gewähren.

Vorsicht, nicht alle Unternehmen müssen sich an das Arbeitsgesetz halten. Siehe auch das Handbuch **Info.Mutterschaft.ch** : [Das Arbeitsgesetz und sein Geltungsbereich](#)

➔ Mehr on line: Handbuch **Info.Mutterschaft.ch** [Arbeitnehmende mit Kindern - Rechte](#)

### Krankheit eines Kindes, der Partnerin oder des Partners, eines Familienangehörigen

Bei Krankheit eines Kindes und gegen Vorweisen eines Arzteignisses gibt das ArG den Arbeitnehmenden das Recht, bis zu drei Tagen von der Arbeit fernzubleiben, um sich um das Kind zu kümmern. Diese Frist gilt pro Krankheitsfall. Die Anzahl Fälle pro Jahr ist nicht beschränkt.

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist wichtig: Es wird von den betroffenen Arbeitnehmenden erwartet, dass sie eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen und so rasch als möglich wieder bei der Arbeit erscheinen, selbst wenn die Frist von drei Tagen noch nicht abgelaufen ist.

➔ Mehr on line: Handbuch **Info.Mutterschaft.ch** : [Krankheit des Kindes](#)

Es wird auch erwartet, dass die Angestellten besondere Vorkehrungen treffen, wenn das Kind häufig oder chronisch krank ist .

➔ Siehe auch Infoblatt 19: « Nanny, Krippe, Oma - Alles über Kinderbetreuung »

Ab 1.1.2021 berechtigt die Krankheit oder der Unfall eines Familienmitglieds oder der Partnerin oder des Partners einen Arbeitnehmenden (Ehepartner, Konkubinatspartner) zu höchstens drei Tagen bezahlten Urlaub pro Fall. Die Anzahl Kurzurlaubstage ist auf zehn Tage pro Jahr begrenzt.

Für Absenzen wegen Krankheit eines Kindes haben die Angestellten Anspruch auf Lohnfortzahlung für bis zu drei Tagen, da es sich um Abwesenheiten gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts handelt: Arbeitsverhinderung ohne Verschulden von Seiten des Arbeitnehmenden. Zudem haben Eltern die gesetzliche Pflicht, sich um ihre Kinder zu kümmern.

Bei solchen Abwesenheiten, ist die Lohnfortzahlung gleich geregelt wie bei einer Krankheit des oder der Angestellten: Die Dauer der Lohnfortzahlung hängt von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab und bemisst sich gemäss einem System von kantonalen Skalen.

Informieren Sie sich, ob der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat, welche das Risiko von krankheitsbedingten Absenzen besser abdeckt.

➔ Mehr on line: Handbuch **Info.Mutterschaft.ch** [Lohnfortzahlung bei Abwesenheit](#)